

6. Nachtrag
zur Richtlinie betreffend die Entschädigung der Mitglieder der ehrenamtlichen Organe
und der Organausschüsse der BGN
vom 01.01.2011

Artikel I

Änderung der Richtlinie betreffend die Entschädigung der Mitglieder der
ehrenamtlichen Organe und der Organausschüsse der BGN

1. In Ziff. 1.1 wird folgende Ziffer 1.1.4 angefügt:

„bei regelmäßiger Nutzung eines Fahrrads eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 3 BRKG i.V.m. Ziff. 5.3 BRKGVwV.“
2. Ziff. 1.3 c) wird wie folgt neu gefasst:

„Taxi bzw. andere Fahrdienstleister“
3. In Ziff. 3.1 wird die Zahl „79“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
4. In Ziff. 3.1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Digitale oder hybride Sitzungen sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV bewerten.“
5. In Ziff. 3.1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für die Teilnahme mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung ist die gleiche Sitzungsvergütung wie für in Präsenz teilnehmende Mitglieder vorzusehen.“
6. In Ziff. 3.2.1 wird die Zahl „632“ durch die Zahl „720“ ersetzt.
7. In Ziff. 3.2.1 wird die Zahl „158“ durch die Zahl „180“ ersetzt.

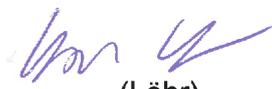
Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.01.2025 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe am 03.07.2025.




(Löhr)
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung in ihrer Sitzung am 3. Juli 2025 beschlossene Änderung der Richtlinie betreffend die Entschädigung der Mitglieder der ehrenamtlichen Organe und der Organausschüsse der BGN vom 1. Januar 2011 in der Fassung des 6. Nachtrages vom 3. Juli 2025 wird gemäß § 41 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 22. August 2025
112 – 10502#00027#0001

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

